Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 5347.) Deklaration, betreffend die Befugniß des überlebenden Ehegatten, nach der in den Fürstenthümern Paderborn und Minden, den Grafschaften Ravensberg und Rietberg, den Herrschaften Rheda und Gütersloh und dem vormaligen Amte Reckeberg geltenden Gütergemeinschaft während der communio prorogata über das gütergemeinschaftliche Vermögen zu disponiren. Vom 26. März 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, zur Beseitigung der Zweifel, welche nach der in den Fürstenthümern Paderborn und Minden, den Grafschaften Ravensberg und Rietberg, den Herrschaften Rheda und Gütersloh und dem vormaligen Amte Reckeberg geltenden allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft über die Befugniß des überlebenden Ehegatten zur Disposition über das gesammte gütergemeinschaftliche Vermögen während der mit den Kindern fortgesetzten ehelichen Gütergemeinschaft bestehen, was folgt:

Der überlebende Ehegatte, welcher mit seinen aus einer vor dem 1. Januar 1861. geschlossenen Ehe entsprossenen Kindern die in den Fürstenthümern Paderborn und Minden, in den Grafschaften Ravensberg und Rietberg, in den Herrschaften Rheda und Gütersloh und im vormaligen Amte Reckeberg hergebrachte allgemeine Gütergemeinschaft fortsetzt, ist vorbehaltlich des, den unabgefundenen Kindern gebührenden statutarischen Schichttheils auch über den Inbegriff des gemeinschaftlichen Vermögens unter Lebenden und von Todes wegen zu verfügen berechtigt.

Sofern bereits vor Publikation des gegenwärtigen Gesetzes über derartige, von dem überlebenden Ehegatten errichtete Verträge oder letztwillige Verordnungen durch rechtskräftiges Urtel entschieden oder ein Vergleich geschlossen worden, behält es dabei sein Bewenden.

Ausgegeben zu Berlin den 18. April 1861.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. März 1861.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

(Nr. 5348.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Februar 1861. nebst Tarif von demselben Tage, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Kanäle und Schleusen auf den Wasserstraßen in der Provinz Preußen zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebemühl, Hoffnungskrug, Kleppe und Elbing, sowie der geneigten Ebenen zwischen den Orten Hoffnungskrug und Kleppe.

Auf den Bericht vom 2. d. M. habe Ich den Tarif zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Kanäle und Schleusen auf den Wasserstraßen in der Provinz Preußen zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebemühl, Hoffnungskrug, Kleppe und Elbing, sowie der geneigten Ebenen zwischen den Orten Hoffnungskrug und Kleppe genehmigt und vollzogen und lasse Ihnen denselben zur Publikation durch die Gesetz-Sammlung hierneben zugehen. Der für einen Theil der gedachten Wasserstraßen erlassene Tarif vom 19. Juli 1853. wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 11. Februar 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif

Tarif,

nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Kanäle und Schleusen auf den Wasserstraßen in der Provinz Preußen zwischen den Orten Osterode, Deutsch=Eylau, Saalfeld, Liebemühl, Hoffnungskrug, Kleppe und Elbing, sowie der geneigten Ebenen zwischen den Orten Hoffnungskrug und Kleppe zu erheben sind.

Vom 11. Februar 1861.

Es wird entrichtet:

A. Von einem Kahne für je fünf Last (zu 4000 Pfund Landesgewicht) der Tragfähigkeit:

1) bei der Hebestelle zu Liebemühl	7	Sgr.	6 Pf.
2) = = = = Kleppe	12	=	6 =

Anmerkung.

a) Kähne, welche mit Brennmaterialien, rauher Fourage, Schilf, Rohr, Ziegeln, Bau=, Pflaster=, Mühlen=, Kalk= oder Gyps=Steinen, mit Erde, Sand, Thon, Lehm oder Asche beladen sind, zahlen die Hälfte der vorstehenden Sätze.

b) Kähne, welche mit Stroh oder Düngungsstoffen beladen sind, oder auf denen, außer ihrem Zubehör und außer den Mundvorräthen für die Bemannung, an anderen Gegenständen nicht mehr als zehn Zentner sich befinden, entrichten ein Sechstheil der unter A. 1. und 2. bestimmten Sätze.

B. Von geflößtem Holze aller Art, als Rundholz, Balken, Kloben, Brettern, Bohlen, Stabholz u. s. w., es mag in Flößen, Triften, Tafeln, oder auf sonstige Weise verbunden sein, für den Flächenraum von 10 Fuß Breite und 100 Fuß Länge oder von 1000 Quadratfuß Oberfläche mit Einschluß des Flottwerks und Wasserraumes, bei jeder der beiden Hebestellen zu Liebemühl und Kleppe .... 20 = — =

C. Von der Oberfracht eines Flosses, sofern auf demselben außer dem Zubehör und außer dem Mundvorrath für die

Bemannung an anderen Gegenständen mehr als zehn Zentner sich befinden, für den Flächenraum von 10 Fuß Breite und 100 Fuß Länge oder von 1000 Quadratfuß Oberfläche neben der Abgabe zu B. bei jeder der beiden genannten Hebestellen .... 6 Sgr. — Pf.

Besteht die Oberfracht in den unter A. Anmerkung a. und b. genannten Gegenständen, so wird die Hälfte, beziehungsweise ein Sechstheil des vorstehend (zu C.) bestimmten Satzes entrichtet.

Befreiungen.

Von den Abgaben bleiben frei:

1) Fahrzeuge, welche ausschließlich mit Gegenständen für Rechnung des Staates befrachtet sind, auf Vorzeigung der darüber von der betreffenden Behörde ausgestellten Bescheinigungen;

2) Fischerkähne, Fischdröbel, Handkähne und ähnliche kleine Fahrzeuge, welche nicht zum Befrachten gebraucht werden, wenn sie in Verbindung und gleichzeitig mit größeren Kähnen, oder mit geflößtem Holze durchschleusen, also keinen besonderen Aufzug nöthig machen.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei Kähnen (zu A.) werden weniger als je fünf Last Tragfähigkeit vollen fünf Last und bei Floßholz (zu B. und C.) wird weniger als der Flächenraum von 10 Fuß Breite und 100 Fuß Länge, oder von 1000 Quadratfuß Oberfläche einem solchen vollen Flächenraum gleichgerechnet.

2) Besteht die Ladung eines Kahnes oder die Oberfracht des Floßholzes zum Theil aus Brennmaterialien, oder den neben diesen unter A. Anmerkung a. oder den unter A. Anmerkung b. genannten und zum Theil aus anderen Gegenständen, so wird die Abgabe nach dem vollen Satze zu A. 1. 2. und beziehungsweise zu C. erhoben. Ein Gleiches geschieht, wenn ein Kahn zur Beförderung von Personen benutzt wird.

3) Die Abgabe ist zu entrichten:

   a) bei der Hebestelle zu Liebemühl, sobald die dortige Schiffs- oder die dortige Sicherheits-Schleuse, oder beide Schleusen,

   b) bei der Hebestelle zu Kleppe, sobald die Schleuse daselbst passirt werden soll.

Die Abgabe kann bei jeder Hebestelle für die andere mit berichtigt werden.

4) Un-

4) Unverbundenes Floßholz darf auf den Kanälen nicht transportirt werden und wird nicht durch die Schleusen gelassen.

5) Eine Schleusenkammer-Füllung Floßholz darf, soweit dies die Kanalpolizei-Vorschriften gestatten, aus mehreren Lagen von Hölzern, Balken u. s. w. über einander bestehen.

Gegeben Berlin, den 11. Februar 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

(Nr. 5349.) Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1861., betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Bürgermeisterei Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Auf Ihren Bericht vom 15. März d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für die Bürgermeisterei Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf. Die Handelskammer nimmt ihren Sitz in der Stadt Neuß. Sie soll aus fünf Mitgliedern bestehen, für welche eine gleiche Zahl von Stellvertretern zu wählen ist. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Gewerbtreibende der Bürgermeisterei Neuß berechtigt, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten eine Gewerbesteuer von acht Thalern oder mehr entrichten. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar 1848. über die Errichtung von Handelskammern Anwendung.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18. März 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5350.)

(Nr. 5350.) Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von der Stadt Neu-Ruppin im Kreise Ruppin des Regierungsbezirks Potsdam auf der Neu-Ruppin-Wittstocker, beziehungsweise Zechliner Straße vom ersteren Orte aus gebaute Chausseestrecke von 1000 Ruthen Länge.

Auf Ihren Bericht vom 13. März d. J. will Ich der Stadt Neu-Ruppin im Kreise Ruppin des Regierungsbezirks Potsdam in Bezug auf die von ihr auf der Neu-Ruppin-Wittstocker, beziehungsweise Zechliner Straße von ersterem Orte aus ausgebaute Chausseestrecke von 1000 Ruthen Länge das Recht zur Erhebung eines halbmeiligen Chausseegeldes nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen geltenden Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, desgleichen die Befugniß zur Gewinnung der Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Bestimmungen, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 18. März 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5351.)

(Nr. 5351.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1861., betreffend die Aenderung mehrerer Bestimmungen des durch Allerhöchste Order vom 17. März 1854. bestätigten Statutes der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen.

Auf Ihren Bericht vom 22. März d. J. will Ich die nachstehenden Aenderungen des durch den Erlaß vom 17. März 1854. bestätigten Statutes der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen (Gesetz-Sammlung 1854. S. 285.) hierdurch genehmigen.

1) Zu §§. 28. und 44. des Statuts.

Die Spar- und Leihkasse ist befugt, Darlehne, welche zum Zwecke der Ablösung der dem Gesetze vom 28. Mai 1860. (Gesetz-Sammlung 1860. S. 221.) unterworfenen Reallasten durch Kapitalzahlungen gemacht werden, sowie Darlehne an Hohenzollernsche Gemeinden und gemeinnützige Genossenschaften, die mindestens den Betrag von 2000 (zweitausend) Gulden erreichen, zum Zinssatze von $4\frac{1}{2}$ Prozent (vier und ein halb Prozent) zu bewilligen.

2) Zu §. 46.

Von den in Gemäßheit der Bestimmung zu 1. zum Zinssatze von vier und ein halb Prozent gewährten Darlehnen werden, wenn die Zahlung der Tilgungsraten am Fälligkeitstermine nicht erfolgt, die laufenden Zinsen statt mit $4\frac{1}{2}$ mit $4\frac{3}{4}$ Prozent (vier drei Viertel Prozent) berechnet.

3) Zu §. 47.

Die Bestimmungen der Alineas 2. und 3. des §. 47. werden aufgehoben; an ihre Stelle tritt die folgende Vorschrift:

Abschlagszahlungen ohne Unterschied des Betrages mindern den Zinsbetrag mit dem Eintritte des nächsten Zahlungstermines.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin den 3. April 1861.

Wilhelm.

Gr. v. Schwerin.

An den Minister des Innern.

(Nr. 5352.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Behufs Verschmelzung der Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier mit dem Pannesheider Bergwerksverein beschlossenen Auflösung der letzteren Gesellschaft und der Aenderung der Artikel 5. und 17. der Statuten der Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier. Vom 10. April 1861.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. März d. J. die von den Generalversammlungen der Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier und des Pannesheider Bergwerksvereins am 23. Oktober und resp. 19. November 1860. wegen Verschmelzung beider Gesellschaften gefaßten Beschlüsse, sowie die auf Grund der letzteren aufgenommene notarielle Verhandlung vom 24. Dezember v. J., insbesondere die in letzterer beschlossene Auflösung des Pannesheider Bergwerksvereins und die Aenderung der Artikel 5. und 17. der Statuten der Vereinigungsgesellschaft zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst der notariellen Verhandlung vom 24. Dezember 1860. durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 10. April 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).